

Satzung

über die Gebühren für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe - Friedhofsgebührensatzung -

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), Teil 1, Abschnitt 1, § 3 in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 266), geändert durch Art. 31 des Gesetzes zur Anpassung an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), hat die Gemeindevertretung Liepe in ihrer Sitzung am 01.12.2009 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührengegenstand

Für die Benutzung des in der Gemeinde Liepe gelegenen kommunalen Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden gemäß §§ 4, 5 und 6 Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche den kommunalen Friedhof der Gemeinde Liepe und seine Einrichtungen oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen bzw. in Auftrag gegeben haben (Nutzungsberechtigter).
- (2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner. Des Weiteren haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen im Sinne des § 4.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühren für den Erwerb von Grabstellen für die Nutzungszeit:

1. Einzelwahlgrab	330,00 €	
2. Doppelwahlgrab	660,00 €	
3. Wahlgrab dreistellig	990,00 €	
4. Für die Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte zusätzlich zur Erdbestattung, je Beisetzung	60,00 €	
5. Urnenwahlgrabstätte für Urnenbeisetzung	330,00 €	
6. Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlstätte oder Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von höchstens 30 Jahren		Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte für die Dauer des Wiedererwerbs für jedes angefangene Jahr 1/30 der in Nr. 1, 2, 3 und 5 enthaltenen Gebührensätze
7. Reihengrabstätte	160,00 €	
8. Kindergrabstätte (bis 10. Lebensjahr)	60,00 €	
9. Urnenreihengrabstätte	160,00 €	
10. Grabstelle für eine Urnenbeisetzung in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage (UGA) einschließlich 20 Jahre Bewirtschaftungsgebühr	470,00 €	

(2) Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle 70,00 €

(3) Gebühren für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten

1. für einstellige Grabstätten	72,00 €
2. für mehrstellige Grabstätten	138,00 €
3. für Urnengrabstätten	72,00 €

(4) Friedhofsverwaltungsgebühren

1. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende (pro Jahr)	52,00 €
2. einmalige Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende	42,00 €
3. Grabmalaufstellung mit jährlicher Standsicherheitsprüfung	21,00 €
4. Urnenbeisetzungsbescheinigung	13,00 €
5. Erstellung einer Graburkunde	8,50 €

6. für die Beisetzung am Freitag ab 12.00 Uhr
und Samstag ganztägig ist für den Mehraufwand zu
entrichten 17,00 €

(5) Gebühren für Bestattungsinstitute

Einweisung der Bestatter vor Ort zum Gruft ausheben 38,00 €

(6) Bewirtschaftungsgebühr – jährliche Gebühr

Zur ordentlichen Bewirtschaftung der gesamten Friedhofsanlage
durch die Gemeinde wird je Grab- oder Urneneinzelstelle eine Gebühr
von jährlich erhoben. 20,00 €

Die Gebühren werden für folgende Zwecke verwendet:

1. Instandhaltung der Friedhofshalle und ihrer Ausstattung
2. Instandhaltung von Toren und Umzäunung
3. Instandhaltung der Wege
4. Baumbeschnitt
5. Instandhaltung der Wasserversorgung bzw. die Bereitstellung
6. Entsorgung von Abfällen
7. Instandhaltung der Ruhebänke
8. Allgemeine Arbeiten zur Erhaltung eines gepflegten Friedhofsumfeld
9. Anteilige Kosten für die Friedhofsverwaltung

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Britz, 02.12.2009.....

Rainer Schneider
Amtdirektor